

Handlungsempfehlungen für die Verwendung der aktuellen eNorm-Version zur Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen für die 21. Legislaturperiode (LP)

Die **neue eNorm-Version**, die die geänderten rechtsförmlichen Empfehlungen der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (HdR4) umsetzt, wird mit **Beginn der 21. LP** zur Verfügung gestellt und sollte dann auch von den Ressorts schnell allen Anwendern zur Verfügung gestellt werden.

Die Zeit bis zum Beginn der 21. LP sollte dafür genutzt werden, Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die in der 20. LP nicht mehr realisiert werden können und nunmehr für die 21. LP geplant sind, auf die neuen Empfehlungen des HdR4 umzustellen. Hierfür kann bis zum Roll-Out der neuen eNorm-Version die aktuelle Version verwendet werden; die Entwürfe können dann später auf die neue eNorm-Version aktualisiert werden. (Eine entsprechende Anleitung mit Handlungsempfehlungen für die nötige Aktualisierung erfolgt gesondert mit Vorliegen der neuen eNorm-Version).

Alle Änderungen, die durch das HdR4 veranlasst sind, können auch mit der aktuellen eNorm-Version dargestellt werden. Lediglich auf die Prüfmechanismen und Verlinkungen zum HdR4 muss bis zur aktualisierten Version verzichtet werden.

Im Wesentlichen sind zwei Änderungen betroffen. Für die Übergangszeit (bis die neue eNorm-Version vorliegt, s.u.) sollten folgende Handlungsempfehlungen beachtet werden:

1. Liste „EU-Rechtsakte“ (vgl. Rn. 195, 197 HdR4)

Die Liste „EU-Rechtsakte“ ist ein neues Element, das am Ende des Regelungsteils angeordnet wird, das bedeutet:

- a) im Entwurf eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung: nach dem letzten Paragraphen und im Entwurf eines Änderungsgesetzes oder einer Änderungsverordnung nach dem letzten Artikel,
- b) in der Verkündungsfassung: nach der Schlussformel.

Beispiel (aus Rn. 197 HdR4):

Entwurfassung	verkündete Fassung
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>EU-Rechtsakte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) geändert worden ist 2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist 3. Verordnung (EU) 2015/302 der Kommission vom 25. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 55 vom 26.2.2015, S. 2) 4. Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 der Kommission vom 26. Februar 2015 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 12), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/658 vom 15. Mai 2020 (ABl. L 155 vom 18.5.2020, S. 3) geändert worden ist 	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.</p> <p>Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.</p> <p>Berlin, den ...</p> <p style="text-align: center;">Der Bundespräsident Steinmeier</p> <p style="text-align: center;">Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel</p> <p style="text-align: center;">Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer</p> <p>EU-Rechtsakte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) geändert worden ist

Da es in der aktuellen eNorm-Version noch keine entsprechenden Formatvorlagen gibt, soll übergangsweise in den Entwurfassungen die Formatvorlage „Schlussformel“ verwendet werden. Dabei sollte statt des festen Zeilenumbruchs ein weicher Zeilenumbruch verwendet werden (shift + enter), da das Element „Schlussformel“ nur einmal zulässig ist (sonst gibt es Strukturfehler). So stellt eNorm bei der Dokumentqualitätsprüfung (DQP) zwar einen Fehler fest:

D DQP
Fehler: Falsche Formulierung der Schlussformel in Gesetz Rn.486 Rn.487 Rn.488 Rn.489¶

D DQP
Fehler: Falsche Formulierung der Schlussformel in Verordnung Rn.811

Dieser Fehler behindert aber nicht die weitere Verarbeitung (z.B. Erstellung eines Arbeitsdokuments oder einer Synopse aus dem Arbeitsdokument).

Für die zu verkündende Fassung ist keine Hilfskonstruktion notwendig, da es vor Beginn der 21. LP keine Verkündungen geben kann, bei denen das HdR4 angewendet werden wird. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass die Ausfertigung einer Verordnung vorbereitet werden muss, kann für den Einzelfall eine Lösung in Abstimmung mit der Schriftleitung beim Bundesgesetzblatt gefunden werden.

2. Änderung nur einer Stelle, Anordnung nach der Eingangsformel (Rn. 467 HdR4)


Der Eingangssatz eines Änderungsartikels wird jetzt immer einheitlich angegeben und erhält wie bislang die Formatvorlage „Juristischer Absatz (nicht nummeriert)“.

Danach folgt bei nur einer zu ändernden Stelle der nicht nummerierte Änderungsbefehl mit der Formatvorlage „Juristischer Absatz Folgeabsatz“. Sollen in einem Paragraphen mehrere Änderungen vorgenommen werden, werden diese Änderungsbefehle dann wieder nummeriert mit den Formatvorlagen „Nummerierung (Stufe 1)“ etc.


Beispiel (aus Rn. 467 HdR4):

Das ... [Gesetz] vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  Juristischer Absatz Folgeabsatz

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:  Nummerierung (Stufe 1))

„(1) ...“  Revision Juristischer Absatz

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3, 4 und 5“ gestrichen.  Nummerierung (Stufe 1))

Sofern wie im Beispiel der Änderungsbefehl untergliedert ist oder es sich bei dem Änderungsbefehl um eine Binnenrevision handelt, erzeugt diese Konstruktion bei der DQP in eNorm keine Fehler oder Warnungen. Sollte nach dem Änderungsbefehl nur **eine** Revision folgen (z.B. „§ 3 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:“), so wird diese mit einem Strukturfehler gekennzeichnet:

DQP Vor 10 Minuten
[Fehler: Strukturprüfung: Element: "Nummer": fehlt!](#)

Dieser Strukturfehler muss leider bis zum Vorliegen der neuen eNorm-Version bestehen bleiben und behindert die weitere Verarbeitung (z.B. Erstellung eines Arbeitsdokuments oder einer Synopse aus dem Arbeitsdokument).